BEBAUUNGSPLAN I GEMEINDE HOENGEDA WOHNGEBIET "HINTER DER KIRCHE"

M. 1:500

gemäß BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.12.86.
BauNVO vom 23.1.1990. Planzv 90 vom 18.12.90 und
Bauo vom 20.7.1990

Zeichenerklärung

Planungsrechtliche Festsetzungen
Darstellung ohne Normcharakter

Gestaltung der baulichen Anlagen

FD Satteldach — Firstrichtung
WD Krüppelwalmdach — Flachdach

Sonstiges

Trennung zwischen Planungsbereichen — Grundstücks- bzw. Nutzungsgrenzen
Maßzahl in Metern

Verkehrsflächen

Trennung zwischen öffentlichen und privaten Verkehrsflächen — Trennlinie zwischen öffentlichen Parkplätzen

Grünflächen

Fläche mit Pflanzbindung
siehe Text Nr. 15.

Zeichenerklärung

Planungsrechtliche Festsetzungen
Darstellung mit Normcharakter nach PlanV 90

1. Art der baulichen Nutzung

MD Dorfgebiet

2. Maß der baulichen Nutzung

Füllschema

I II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	Zahl der Vollgeschosse
	Zahl der Vollgeschosse zwingend	Bauweise: Einzelhäuser, Doppelhäuser
0.6	Grundflächenzahl	o.B.
1.2	Geschoßflächenzahl	geschlossene Bauweise
DH	Dachform: Satteldach, Walmdach, Krüppelwalmdach, Pultdach	

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

o Offene Bauweise — Baulinie
g Geschlossene Bauweise — Baugrenze
nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
nur Hausgruppen zulässig
Ausgang, Zugangsrichtung

4. Flächen für den Gemeinbedarf

Gem. Pfarrhaus — Parkplatz

6. Verkehrsflächen

Öffentliche Verkehrsverkehrsfläche — Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
private Verkehrsverkehrsfläche — Verkehrsberuhigter Bereich
Straßenbegrenzungslinie — Öffentl. Parkplätze
Straßenbegrenzungslinie der Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung — Fußgängerbereich

7. Flächen für Versorgungsanlagen

Fläche für Versorgungsanlagen

8. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

Hauptabwasser- u. Schmutzwasserkanal

9. Grünflächen und 13. Anpflanzungen

Öffentliche Grünfläche — Spielplatz
Pflanzgebiet — Zu pflanzender Einzelbaum

15. Sonstige Planzeichen

Besonderer Ausgangspunkt von Fußwegen — Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
Besonderer Ausgangspunkt von Straßen — Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
mit Leitungsrecht zu belastende Fläche
private Stellplätze — Ga — Garagen

Teil des Bebauungsplanes, der reduziert wird

Teil des Bebauungsplanes, der nicht genehmigt ist

Nachrichtliche Übernahmen

Außer folgenden Texten - Eintragung (Plan A) einer EBL zweier Kabel der Deutschen Bundespost, darüberhinaus des Geltungsbereiches mit Nord-Süd-Verlauf sowie Eintragung des Bebauungsplanes Eintragung eines 10 kv Kabels bzw. 10 kv Freileitung

MUSEUM FÜR UR- UND FRÜHGESCHICHTE THÜRINGENS
Zweigmuseum der Bezirke Erfurt, Gera, Suhl

Gemeindeverwaltung
Landstraße 133
D-5701 Hönseda

Thüringisches Landesamt für Archäologische Denkmalpflege
D-Außenstelle Mühlhausen

Weimar, den 8. Januar 1992

Stellungnahme zu Bebauungsplänen der Gemeinde Hönseda, Kreis Mühlhausen

"Hinter der Kirche", Flur 2 - Hönseda

Die große Fundplatzdichte in der Gemarkung Hönseda (insbesondere östlich anschließendes "Schecherberg"/Rudendenkmal) läßt auch auf dieser Fläche archäologische Fundplätze vermuten, die bei einer Bebauung zuvage treten.

THÜRINGEN
STRASSENBAUAMT
MÜHLHAUSEN

Thüringisches Straßenbauamt Mühlhausen, Postschließfach 10 63, D-5700 Mühlhausen

Gemeindeverwaltung
Hönseda/Thür.
Landstraße 133
D-5701 Hönseda

Dienstgebäude: Bielenstraße 67 M
Fernsprecher: (0 36 01) 8 10 21
Telefax: (0 36 01) 8 10 28

Auskunft erteilt: Frau Schreiber
Zimmer: 215/Schreiber
Datum: 09. 03. 1992

Die ortsnahe westliche Umgehungsvariante wird vom TBAA Mühlhausen nach wie vor aufrechterhalten, da der abschließende Raumordnungsentscheid erst nach Vorlage der E.2. laufenden Planungsunterlagen für das gesamte Gewerbegebiet möglich ist. Ihnen ist bekannt, daß eine Lösung für die bestehende Kreuzung innerhalb Ortsdurchfahrt, Anschlußpunkt der Umgehungsvariante an die bestehende Kreuzung innerhalb Ortsdurchfahrt, nochmaliger Fallweg zwischen geplanten Gewerbegebiet und Ortsdurchfahrt (Verkehrssicherheit) gestaltet wird. Über diesen Kreuzungspunkt würde auch die nähere Ortsanbindung Hönseda erfolgen. Einer weiteren Anbindung kann nicht zugestimmt werden.

Gleichzeitig ist bei Ihren Bebauungsplan "Hinter der Kirche" und "Hinten im Felde" zu berücksichtigen, daß diese ortsnahen Umgehungsvarianten zu berücksichtigen sind, um spätere Lärmbelästigungen freizuhalten.

Ich möchte Sie weiterhin bitten, daß für das geplante Wohngebiet eine entsprechende Einfahrung zum Fahrtsanend (wird 25 m) notwendig ist, damit zukünftige Lärmbelästigungen, weiterstehend ausgeschlossen werden können.

Kabel der Deutschen Bundespost

10 kv Kabel bzw. 10 kv Freileitung

Planstrasse A, B, C, D, E, F, G, H, K, L, M, N, O, P, R

Verfahrensvermerke

Verfahrensvermerk: Wohngebiet " Hinter der Kirche "

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertreterversammlung vom 18.12.1990. Beschluß Nr. 39 Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang im Bekanntmachungstafeln vom 02.01.1991 bis zum 08.02.1991 erfolgt.

Hönseda, 18.03.1991 — Listenführer, Bürgermeister

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB/DDR beteiligt worden. Stadtbauamt vom 19.09.1990

Hönseda, 18.03.1991 — Flächennutzungsplan, Listenführer, Bürgermeister

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist 1991 durchgeführt worden.

Hönseda, 14.04.1992 — Listenführer, Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 20. 12. 1991 (nur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Hönseda, 14.04.1992 — Siegel, Listenführer, Bürgermeister

5. Die Gemeindevertreterversammlung hat am 11.12.1991 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Hönseda, 12.12.1991 — Listenführer, Bürgermeister

6. Die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit von 20.12. 91 bis zum 31. 1. 92 während der üblichen Zeiten (25 Tage, 6-9 Stunden) nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit den Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können ,durch Aushang in der Zeit von 12.12.1991 bis 30.1.1992 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden . (s.Anlage)

Hönseda, 14.04.1992 — Listenführer, Bürgermeister

7. Der katasteramtliche Bestand Wohngebiet Flur 2 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung wurden am 11.03.1992 vom Katasteramt Mühlhausen als richtig bescheinigt.

Hönseda 14.04.1992 — Listenführer, Bürgermeister

8. Die Gemeindevertreter haben die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 12.03.1992 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Hönseda, 14.04.1992 — Listenführer, Bürgermeister

10. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Text (Teil B), wurde am 12.03.1992 von der Gemeindevertreterversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertreterversammlung vom 12.03.1992

Hönseda, 14.04.1992 — Listenführer, Bürgermeister

11. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und den Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 08.06.92 Az: 34-... mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - erteilt.

Hönseda, 24. Juni 1992 — Siegel, Listenführer, Bürgermeister

12. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom ..... erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Dieses wurde mit der Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 09.07.92 Az:34-.../... bestätigt.

Hönseda, 08. Juli 1992 — Siegel, Listenführer, Bürgermeister

13. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 09.07.1992 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahren- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. BauGB) und weiter auf Fälligkeiten und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 24.7.1992 in Kraft getreten.

Hönseda, 08. Juli 1992 — Siegel, Listenführer, Bürgermeister

Die Genehmigung / Genehmigung mit Auflagen und Empfehlungen erfolgte unter dem Aktenzeichen:
220-613-MÜH-20-MÜ.
„Hinter der Kirche" C/
Weimar, den 17. Aug. 1992 — Unterschrift

14. Der Gemeinderat der Gemeinde Weinbergen hat am 06.04.1995 mit Beschluss Nr. 55/09/95 beschlossen, das Wohngebiet in Hönseda "Hinter der Kirche" zu Gunsten des Wohngebietes in B durch "Die Gewalt III" und den Wohngebieten in Grube "Im Brückenfeld" zu erweitern.

Weinbergen, 14.12.1998 — Siegel, Menge, Bürgermeister

15. Der Gemeinderat der Gemeinde Weinbergen hat am 10.12.1998 mit Beschluss Nr. 215/55/98 beschlossen, das Wohngebiet in Hönseda "Hinter der Kirche" um die Flurstücke 35, 37/1, 41, 140/42 und 141/42, alle in der Flur 2 der Gemarkung Hönseda gelegen, mit einer Fläche von insgesamt 58.730 m² (entspricht in der zeichnerischen Darstellung des Bereichen A und B) zu erweitern. Dieser Beschluss wurde am 04.04.1999 ortsüblich bekanntgemacht.

Weinbergen, 04.01.1999 — Siegel, Menge, Bürgermeister

16. Mit Schreiben vom 11.01.1999 wurden die Träger öffentlicher Belange angeschrieben und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

Weinbergen, 12.01.1999 — Siegel, Menge, Bürgermeister

17. Die Auslegung des Entwurfes des reduzierten Bebauungsplanes Wohngebiet "Hinter der Kirche" in Hönseda erfolgte in der Zeit vom 14.06.2000 bis 17.07.2000

Weinbergen, 20.07.2000 — Siegel, Menge, Bürgermeister

18. Der reduzierte Bebauungsplan Wohngebiet Hönseda "Hinter der Kirche", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 03.08.2000 mit Beschluss Nr. 54/08/00 vom Gemeinderat der Gemeinde Weinbergen als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde vom Gemeinderat gebilligt.

Weinbergen, 28.08.2000 — Siegel, Menge, Bürgermeister

19. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 12. Feb. 2001 Az.: 610-6624.22-MÜL-066 - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - erteilt.
WG „Hinter der Kirche" (2.Abl.)

Weinbergen, 14. Feb. 2001 — Siegel, Menge, Bürgermeister

20. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluss des Gemeinderates vom ..... erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Dieses wurde mit der Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom ..... Az.: ..... bestätigt.

Weinbergen, ... — Siegel, Menge, Bürgermeister

21. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle an der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 17. Feb. 2001 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. BauGB) und weiter auf Fälligkeiten und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 17. Feb. 2001 in Kraft getreten.

Weinbergen, 17. Feb. 2001 — Siegel, Menge, Bürgermeister

Die Genehmigung erfolgte unter
Az.: 610-6624.22-MÜL-066-MÜ
„Hinter der Kirche" (2.Abl.)
12. Feb. 2001
Weimar, den

Siegel